



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt
Westdeutsche Kanäle

Einführung der elektronischen Rechnung

- Anhang: 1. Auftragsbezogene Informationen (Leitweg-ID)
2. Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung
3. Broschüre „Informationen für Rechnungssteller“
4. Leitfaden Peppol

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie gerne über die verpflichtende Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in unserem Hause und die damit verbundenen Erfordernisse zur elektronischen Rechnungsstellung.

Als Bundesbehörde ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) aufgrund des E-Rechnungs-Gesetzes vom 04.04.2017 (BGBl. I, 770 ff.) sowie der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (E-RechV) dazu verpflichtet, elektronische Rechnungen gemäß der Europäischen Norm 16931 seit dem 27. November 2019 über digitale Kanäle empfangen und medienbruchfrei verarbeiten zu können. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung hat hierzu ein neues Verfahren zur elektronischen Rechnungsbearbeitung eingeführt, um den Anforderungen an einen durchgehenden, digitalen Bearbeitungsprozess und eine revisionssichere Archivierung gerecht zu werden.



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Ab dem **27. November 2020** wird die elektronische Rechnungsstellung für Rechnungssteller verpflichtend. Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Abs. 3 der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (E-RechV) geregelt.

In § 4 der E-RechV sind die Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und an die Übermittlung festgelegt. Elektronische Rechnungen müssen den Nutzungsbedingungen der Plattform, der Europäischen Norm 16931-1-2017 und der E-RechV entsprechen. Die Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung sind in der beiliegenden Broschüre dargestellt.

Eine PDF-Rechnung erfüllt nicht die Anforderungen an den Standard für elektronische Rechnungen.

Für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung ist die Nutzung der Eingangsplattform des Bundes vorgesehen, welche unter <https://xrechnung.bund.de> abrufbar ist. Sie haben die Möglichkeit nach vorheriger Registrierung, eine Rechnung auf der Plattform im einheitlichen Format zu erstellen, eine vorhandene Rechnung hochzuladen, per E-Mail an xrechnung@portal.bund.de oder über Peppol einzureichen.

Um künftig sicher zu stellen, dass Ihre Rechnung bei uns ankommt, ist es wichtig, dass eine entsprechende Numerik auf der Rechnung vorhanden ist. Bitte geben Sie ab sofort bei jeder E-Rechnung folgende Daten an:

- die Leitweg-Identifikationsnummer (Leitweg-ID) des Rechnungsempfängers (siehe Anhang 1)
- die geltenden Zahlungsbedingungen (alternativ ein Fälligkeitsdatum)
- die Bankverbindungsdaten des Rechnungsstellers
- eine De-Mail-Adresse (aktuell noch nicht möglich) oder eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers
- Ihre Kreditoren-Nummer/Lieferantennummer
- Ihre Bestellnummer (wird Ihnen von der Behörde je Auftrag individuell mitgeteilt)

Der Eingangskanal Peppol ist ebenfalls bei der Zentralen Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) produktiv nutzbar. Hierzu ist im Feld Leitweg-ID die sog. „PEPPOL Participant Identifier“ 0204 vor der Leitweg-ID mit anzugeben („0204:991-00195-51“).

Weiterführende Informationen, beispielsweise eine Bedienhilfe für die ZRE-Weboberfläche oder den Leitfaden für Rechnungssender, finden Sie im Anhang sowie auf der offiziellen Webseite des BMI und des BMF zur E-Rechnung unter <https://www.e-rechnung-bund.de/>.

Anhang 1 listet die zu verwendenden Leitweg-IDs der bestehenden Beauftragungen, welche bei der Rechnungsstellung verpflichtend anzugeben sind.

Anhang 2 fasst in Kurzform die inhaltlichen und technischen Anforderungen der E-Rechnung zusammen.



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Anhang 3 dient als ausführliche Lektüre zur Umsetzung der E-Rechnung in der Bundesverwaltung.

Anhang 4 gibt Informationen zur Nutzung des Eingangskanals „Peppol“ für die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes wieder.

Nachfolgende Hinweise bitten wir zusätzlich zu berücksichtigen:

- Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 3 E-RechV bezieht sich auf das Ausstellungsdatum der Rechnungen und nicht auf deren Eingangsdatum bei dem Auftraggeber.
- Da die E-RechV auf unser laufenden Vertragsverhältnis anwendbar ist, regen wir zur Klarstellung die Anpassung des jeweiligen Vertragstextes an. Rechnungen, die nicht den Vorgaben der E-RechV entsprechen, sind im Anwendungsbereich der E-RechV ab dem 27.11.2020 nicht mehr zulässig. Bitte übermitteln Sie uns innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens, gerne als Antwort auf diese E-Mail, Ihr Einverständnis zu folgender Vereinbarung in Ergänzung zu unserem bisherigen Vertragsverhältnis/unseren bisherigen Vertragsverhältnissen:

„Die Parteien vereinbaren, dass ab dem 27.11.2020 Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.“

Dieses Dokument wurde elektronisch erzeugt und ist ohne Unterschrift gültig.



Leitfaden zur Nutzung des Eingangskanals *Peppol* für die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE)

Die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) bietet Rechnungssendern die Möglichkeit, Rechnungen über das Peppol-Netzwerk einzureichen. Dieser Eingangskanal ist produktiv nutzbar.

Was ist Peppol?

Pan-European Public Procurement OnLine (Peppol) setzt sich aus einer Reihe von Tools und Spezifikationen zusammen, die eine grenzüberschreitende elektronische Beschaffung ermöglichen. Die Verwendung von Peppol unterliegt einer multilateralen Vertragsstruktur, die der Non-profit-Organisation OpenPEPPOL gehört und von dieser verwaltet wird. Eines dieser Artefakte ist das Peppol eDelivery Network, über das elektronische Daten ausgetauscht werden können. Dieses Netzwerk wird von der ZRE genutzt, um es Rechnungssendern zu ermöglichen, E-Rechnungen automatisiert zu versenden.

Teilnahme an der Einlieferung von E-Rechnungen über Peppol

Die Einreichung von E-Rechnungen über Peppol ist grundsätzlich auf drei verschiedene Arten möglich:

1. Nutzung eines bestehenden Peppol Service Providers (kostenpflichtig)
2. Nutzung des Webservices via Peppol des Bundes (kostenlos)
3. Eigene Mitgliedschaft bei OpenPEPPOL (kostenpflichtig) und Aufbau eines eigenen Peppol Access Points

Gründe für die Nutzung eines bestehenden Peppol Service Providers

Die Nutzung eines bestehenden kostenpflichtigen Dienstes vereinfacht sowohl die Einreichung von E-Rechnungen an die unmittelbare Bundesverwaltung als auch an alle weiteren angeschlossenen Teilnehmenden der freien Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung. Peppol bietet eine Vielzahl von Ein- und Ausgabeformaten und unterschiedliche Einlieferungsmöglichkeiten für Rechnungen an.

Nutzung eines bestehenden Peppol Service Providers

Die angebotenen Ein- und Ausgabeformate sowie die Einreichungsmöglichkeiten unterscheiden sich

je nach Angebot. Eine Liste mit europaweiten zertifizierten Anbietern ist [hier](#) abrufbar.

Gründe für die Nutzung des Webservices via Peppol

Der Webservice vereinfacht das Einreichen von E-Rechnungen an der ZRE. Über eine definierte Schnittstelle können Rechnungen automatisiert an den Webservice übermittelt werden. Dieser reicht die Rechnungen dann direkt für die Rechnungssender bei der ZRE ein.

Nutzung des Webservice via Peppol

Um den Webservice via Peppol nutzen zu können, müssen Rechnungssender diesen über eine SOAP- oder eine REST-Schnittstelle ansprechen. Zur Umsetzung und Integration der Schnittstelle bedarf es ggf. externer Unterstützung.

Die Nutzung des Webservices des Bundes ist für Rechnungssender der unmittelbaren Bundesverwaltung kostenlos möglich. Neben dem Bund gibt es noch weitere Anbieter von Webservices. Bei der Nutzung anderer Anbieter fallen ggf. Kosten an.

Aufbau eines eigenen Peppol Access Points

Der Aufbau eines eigenen Peppol Access Points ist aufwändig und erfordert technische Kenntnisse. Sollten Rechnungssender Interesse daran haben, einen eigenen Peppol Access Point aufzubauen, können sie sich an die Peppol Authority für Deutschland, die bei der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) angesiedelt ist (peppol@finanzen.bremen.de), oder an die unter *Weitere Informationen* angegebene E-Mail-Adresse wenden.

Weitere Informationen

Sollten Sie den Eingangskanal Peppol testen/nutzen wollen oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Peppol.Support@schuetze.ag. Die Schütze AG wird Sie im Auftrag des BMI und des BMF unterstützen.

Dieses Dokument ist nicht PDF/UA-konform. Um die Konformität herzustellen, erfolgt eine Behebung der folgenden nicht erfüllten Prüfpunkte:

- Schriften
- Alternative Beschreibungen
- Metadaten

Organisation	Leitweg-ID	HKR-Bew.Nr.
BMVI_WSV_GDWS Standort Münster	991-00192-60	03001926
BMVI_WSV_WSA Köln	991-00193-57	03001934
BMVI_WSV_WSA Dbg.-Rhein	991-00194-54	03001942
BMVI_WSV_WSA Dbg.-Meiderich	991-00195-51	03001959
BMVI_WSV_WSA Rheine	991-00196-48	03001967
BMVI_WSV_WSA Meppen	991-00197-45	03001975
BMVI_WSV_WNA Datteln	991-00199-39	03001991
BMVI_WSV_WSA Koblenz	991-00495-24	03004952
BMVI_WSV_WSA Trier	991-00496-21	03004960
BMVI_WSV_WSA Saarbrücken	991-00497-18	03004978
BMVI_WSV_WSA Freiburg	991-00498-15	03004986
BMVI_WSV_WSA Mannheim	991-00499-12	03004994
BMVI_WSV_WSA Bingen	991-00500-09	03005003
BMVI_WSV_WSA Heidelberg	991-00501-06	03005011
BMVI_WSV_GDWS Standort Mainz	991-00502-03	03005029
BMVI_WSV_GDWS_A.st.SW BBIZ Koblenz	991-00507-85	03005078
BMVI_WSV_GDWS Standort Hannover	991-00527-25	03005270
BMVI_WSV_WSA Hann. Münden	991-00528-22	03005288
BMVI_WSV_WSA Verden	991-00529-19	03005296
BMVI_WSV_WSA Minden	991-00530-16	03005300
BMVI_WSV_WSA Braunschweig	991-00531-13	03005318
BMVI_WSV_WSA Uelzen	991-00532-10	03005326
BMVI_WSV_GDWS_Außenstelle Nord	991-00534-04	03005342
BMVI_WSV_WSA Lübeck	991-00535-98	03005359
BMVI_WSV_WSA Tönning	991-00536-95	03005367
BMVI_WSV_WSA Brunsbüttel	991-00537-92	03005375
BMVI_WSV_WSA Kiel-Holtenau	991-00538-89	03005383
BMVI_WSV_WSA Lauenburg	991-00539-86	03005391
BMVI_WSV_WSA Hamburg	991-00540-83	03005406
BMVI_WSV_WSA Cuxhaven	991-00541-80	03005414
BMVI_WSV_GDWS_Außenstelle Süd	991-00593-21	03005938
BMVI_WSV_WSA Aschaffenburg	991-00594-18	03005946
BMVI_WSV_WSA Schweinfurt	991-00595-15	03005953
BMVI_WSV_WSA Nürnberg	991-00596-12	03005961
BMVI_WSV_WSA Regensburg	991-00597-09	03005979
BMVI_WSV_GDWS_Außenstelle NORTHWEST	991-00598-06	03005987
BMVI_WSV_WSA BREMEN	991-00599-03	03005995
BMVI_WSV_WSA BREMERHAVEN	991-00600-97	03006004
BMVI_WSV_WSA EMDEN	991-00601-94	03006012
BMVI_WSV_WSA WILHELMSHAVEN	991-00602-91	03006020
BMVI_WSV_WSA Stuttgart	991-00700-88	03007005
BMVI_WSV_BHV SEEL	991-02212-14	03022127
BMVI_WSV_Schiffsabg.st. Kiel; Dez. Seelotswesen/Tarife	991-02221-84	03022215
BMVI_WSV_Seelotsrevier Elbe, Dez. Seelotswesen/Tarife	991-02222-81	03022223
BMVI_WSV_BBIZ Kleinmachnow	991-02259-67	03022594
BMVI_WSV_WNA Aschaffenburg	991-02412-93	03024129
BMVI_WSV_NBA Hannover	991-04324-80	03043244
BMVI_WSV_Seelotsrev. Rostock; Dez. Seelotswesen/Tarife	991-05758-46	03057588
BMVI_WSV_WSA Dresden	991-07723-68	03077237
BMVI_WSV_WSA Magdeburg	991-07724-65	03077245

BMVI_WSV_WSA Brandenburg	991-07725-62	03077252
BMVI_WSV_WSA Berlin	991-07726-59	03077260
BMVI_WSV_WSA Eberswalde	991-07727-56	03077278
BMVI_WSV_WNA Berlin	991-07728-53	03077286
BMVI_WSV_GDWS_Außenstelle Ost	991-07950-66	03079502
BMVI_WSV_WNA Magdeburg	991-08215-47	03082153
BMVI_WSV_WSA Stralsund	991-08513-26	03085131
BMVI_WSV_WNA Helmstedt	991-09333-88	03093333
BMVI_WSV_Havariekommando	991-12877-29	03128770
BMVI_WSV_WSA Lübeck - Verteidiger	991-15021-96	03150214
BMVI_WSV_WSA WILHELMSHAVEN VTG	991-15297-44	03152973
BMVI_WSV_GDWS Zentrale	991-19806-97	03198069
BMVI_BfG_BfG	991-00799-82	03007997
BMVI_BAW_BAW-Allgemein	991-04361-66	03043612



Die Rechnungseingangsplattformen des Bundes

Informationen für Lieferanten und Dienstleister von öffentlichen Auftraggebern

Aufgrund bestehender rechtlicher Regelungen für die Rechnungsverarbeitung in der Bundesverwaltung ist es Ihnen möglich, Ihrem Auftraggeber der Bundesverwaltung eine elektronische Rechnung zu übermitteln. Bis zum 26. November 2020 bleibt es Ihnen freigestellt, Ihre Rechnung elektronisch oder in Papierform einzureichen.

Ab dem 27. November 2020 besteht dann für Sie die Verpflichtung, Rechnungen elektronisch an die Bundesverwaltung zu senden.

Die Verpflichtung der elektronischen Rechnungstellung besteht nicht, wenn eine Ausnahmeregelung greift. So ist das Einreichen von Papierrechnungen weiterhin möglich, sollte die vertragliche Grundlage Ihrer Rechnung einem Direktauftrag entsprechen und die Höhe Ihrer Rechnung 1.000 € netto nicht übersteigen. Weitere Ausnahmen können Sie dem § 3 der E-Rechnungsverordnung¹ (E-RechV) des Bundes entnehmen.

Was bedeutet elektronische Rechnung im Standard XRechnung?

Nach der EU-Richtlinie zur elektronischen Rechnungsstellung und der E-RechV des Bundes gelten Rechnungen als elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Weiterhin muss das Format eine automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglichen. Eine bloße Bilddatei oder ein einfaches **PDF-Dokument** sind demnach **keine elektronische Rechnung**.

Die Grundlage für die Anforderungen ist die europäische Norm EN-16931 sowie die deutsche Konkretisierung der Norm, die mit dem **Standard XRechnung** für die Rechnungstellung bei öffentlichen Aufträgen an die deutsche Verwaltung umgesetzt wurde.

XRechnung ist gleichermaßen für Rechnungstellung an die Länder und Kommunen verwendbar. Die aktuellste Version des Standards ist frei zugänglich.²

Bei einer elektronischen Rechnung im Standard XRechnung handelt es sich demnach um eine Rechnung in einem strukturierten einheitlichen XML-Datensatz. Solche Rechnungen ermöglichen es, Rechnungsdaten in einem Buchhaltungssystem elektronisch zu verarbeiten und sämtliche rechnungsbe gründenden Unterlagen direkt in die Rechnung einzubetten.

Wo kann eine elektronische Rechnung an die Bundesverwaltung eingereicht werden?

Für die elektronische Rechnungsstellung im Standard XRechnung an die **unmittelbare Bundesverwaltung** steht Ihnen die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) kostenlos zur Verfügung. Die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE) ist zu nutzen für die Übermittlung elektronischer Rechnungen an angebundene Einrichtungen der **mittelbaren Bundesverwaltung** (z. B. Stiftungen oder Anstalten ö. R.). **Ihr Auftraggeber teilt Ihnen mit, welche Plattform zu nutzen ist.**

Es werden auch elektronische Rechnungen nach anderen Standards angenommen, sofern diese konform mit der europäischen Norm zur elektronischen Rechnungsstellung sind, den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Plattform und den Anforderungen der E-RechV entsprechen.

Sie erreichen die Plattformen unter beta.bund.de oder direkt die **ZRE** unter xrechnung.bund.de und die **OZG-RE** unter xrechnung-bdr.de, wo Sie sich für die Nutzung anmelden und freischalten können. Dieser Prozess unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von denen, die Sie aus anderen Plattformen im Internet bereits kennen.

Nach der Angabe aller erforderlichen Daten, dem anschließenden Akzeptieren der Nutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung der jeweiligen Plattform erhalten Sie über Ihre hinterlegte E-Mail-Adresse einen Aktivierungslink.

¹ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/gesetztestexte/e-rechnungsverordnung.html>

² https://www.xoev.de/die_standards/xrechnung-16828



Über diesen Link können Sie den Registrierungsprozess erfolgreich abschließen. Ihr Nutzerkonto steht anschließend für Sie bereit.

Wie kann eine elektronische Rechnung über die Plattformen eingereicht werden?

Zum Einreichen von elektronischen Rechnungen stehen Ihnen die folgenden drei Übertragungskanäle zur Verfügung:



Weberfassung: Sie können elektronische Rechnungen mittels eines geführten Webformulars direkt manuell erstellen, übermitteln und für die eigene Archivierung herunterladen.



Upload: Sie können selbst erstellte elektronische Rechnungen hochladen und übermitteln.



E-Mail: Sie können auch selbst erstellte elektronische Rechnungen per E-Mail an xrechnung@portal.bund.de über die ZRE einreichen. **Bei der Nutzung der OZG-RE erhalten Sie nach erfolgter Registrierung eine individuelle E-Mail-Adresse, die Sie für die Rechnungsstellung nutzen können.** Bitte beachten Sie für die ZRE dazu, dass Sie diesen Kanal bei der Verwaltung Ihrer Nutzerdaten freischalten und Ihre zu verwendende E-Mail-Adresse hinterlegen müssen.



Peppol: Sie können elektronische Rechnungen über einen automatisierten Informationsaustausch (Maschine-zu-Maschine-Kommunikation) schnell und medienbruchfrei aus Ihrer eigenen Software heraus übermitteln. Bitte beachten Sie dazu, dass Sie diesen Kanal bei der Verwaltung Ihrer Nutzerdaten in der ZRE freischalten müssen, um den Status der eingereichten Rechnungen nachvollziehen zu können.

Derzeit wird an dem weiteren Übertragungskanal De-Mail gearbeitet, der Ihnen künftig auch zur Verfügung stehen wird:



De-Mail: Auch via De-Mail wird Ihnen die Übermittlung von elektronischen Rechnungen ermöglicht. Hierzu sind die gleichen Anforderungen wie bei dem Kanal „E-Mail“ zu beachten.

Die Entscheidung für einen der Übertragungskanäle liegt bei Ihnen. In Abhängigkeit Ihrer technischen Rahmenbedingungen können Sie sich den gewünschten Übertragungskanal bei der Verwaltung Ihrer Nutzerdaten auf der ZRE freischalten.

Was muss bei selbst erstellten elektronischen Rechnungen beachtet werden?

Sollten Sie elektronische Rechnungen eigenständig erzeugen können, können Sie den Übertragungskanal *Upload*, *E-Mail* oder *Peppol* (später auch *De-Mail*) wählen. Bei der Erstellung elektronischer Rechnungen im Standard XRechnung oder anderen CEN-konformen Rechnungen ist zu beachten, dass gemäß § 5 E-RechV die folgenden Pflichtinformationen erforderlich sind:

Pflichtinformationen gem. § 5 E-RechV des Bundes	Einzutragen in folgen- den Elementen einer XRechnung (vgl. XRechnung V.1.2.2)
Leitweg-ID	BT-10 (BT = Business Term bzw. Informationselement)**
Bankverbindung	Bei Überweisung: BG-17 (BT-84 bis 86) Bei Lastschrift: BG-19 (BT-89 bis 91) (BG = Business Group bzw. Gruppe von Informationselementen)
Zahlungsbedingungen	BT-20 und/oder BT-9
E-Mail oder De-Mail	BT-43
Lieferantennummer*	BT-29
Bestellnummer*	BT-13

*Sofern durch den Auftraggeber bekannt gegeben.

**BT-Felder und BG-Gruppen dienen zu eindeutigen Identifizierung und Zuordnung der Informationselemente in einer Rechnung.



Wie gelangt meine Rechnung über die Plattform an den richtigen Rechnungsempfänger?

Um sicherzustellen, dass Ihre elektronische Rechnung von der jeweiligen Plattform an den adressierten Rechnungsempfänger weitergeleitet werden kann, muss eine sogenannte **Leitweg-ID** zur eindeutigen Identifikation des Rechnungsempfängers angegeben werden. Ihr Auftraggeber teilt Ihnen die entsprechende Leitweg-ID mit. Liegt Ihnen diese nicht vor, fragen Sie Ihren Auftraggeber.

Wie kann der Status eingereicherter elektronischer Rechnungen eingesehen werden?

Nach Übermittlung Ihrer elektronischen Rechnung prüft die jeweilige Plattform unmittelbar die Verarbeitungsfähigkeit der Rechnungsdaten hinsichtlich der formellen Richtigkeit und Vollständigkeit.

Den Status Ihrer eingereichten elektronischen Rechnung können Sie unabhängig von der Wahl Ihres Übertragungskanal in Ihrem Nutzerkonto einsehen. Bei der Verwendung des Übertragungskanal Peppol erhalten Sie eine automatische Rückmeldung, ob die Übertragung der Rechnung funktioniert hat.

Wo können Skontoinformationen eingetragen werden?

Das Informationselement „Zahlungsbedingungen“ (BT-20) kann genutzt werden, um Skontoinformationen anzugeben. In der Weberfassung der Plattformen erfolgt dies unter „Skonto und weitere Zahlungsbedingungen“.

Können auch Anlagen zu einer elektronischen Rechnung hinzugefügt werden?

Ihrer elektronischen Rechnung können Sie durch Einbetten in das XML auch Anlagen beifügen, deren Anzahl auf 200 beschränkt ist. Die Dateigröße elektronischer Anlagen ist begrenzt: auf 10 Megabyte bei E-Mail und De-Mail, 11 Megabyte bei der Weberfassung und 15 Megabyte bei Upload. Folgende Arten von Anlagen sind zulässig:

- PDF-Dokumente
- Bilder (PNG, JPEG)
- Textdateien (CSV)

- Excel-Tabellendokumente (XLSX)
- OpenDocument-Tabellendokumente (ODS)

Wie können Sie die termingerechte Zahlung Ihrer Rechnung unterstützen?

Ihre Rechnung soll bestmöglich automationsunterstützt bearbeitet werden. Damit dies ohne weitere Eingriffe bis hin zur Zahlung geschehen kann, ist es hilfreich, wenn Sie in Ihren Rechnungsdaten auf Zeichen verzichten, die im Zahlungsverkehr nicht gestattet sind (Bsp.: /\$%).

Hinweis zu bestehenden und neuen Verträgen

Es wird empfohlen, neue Verträge konform zur E-RechV des Bundes abzuschließen bzw. bestehende Verträge auf Konformität zur E-RechV zu prüfen.

Wo gibt es zusätzliche Informationen?

Auf der [Internetseite](#) der KoSIT erhalten Sie viele Informationen rund um den Standard XRechnung. Die [Internetseite](#) des BMI enthält weitere hilfreiche Informationen für Rechnungssender.

Gibt es einen Support für weitere Fragen und Probleme?

Zur Beantwortung Ihrer allgemeinen Fragen zum Thema elektronische Rechnung und Rechnungseingangsplattformen des Bundes steht Ihnen ein Support zur Verfügung.

Bei Fragen zur ZRE:

Telefon: +49228 99 681-001

Sie erreichen den telefonischen Support von Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr.

Bei Fragen zur OZG-RE:

E-Mail: sendersupport-xrechnung@bdr.de

Für individuelle Fragen (Leitweg-ID, Teilnahme an der ZRE, OZG-RE o. ä.) wenden Sie sich bitte an Ihren Auftraggeber.

Informationen zum Dokument

Version: 1.6

Datum: 08.07.2020



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Einführung der elektronischen Rechnung in der Bundesverwaltung

Informationen über die Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen

Oktober, 2020

Inhalt

Hintergrund	3
Rechtliche Grundlagen	3
Nutzen der elektronischen Rechnung	4
Umsetzung in der Bundesverwaltung	5
Standard XRechnung	5
Die Rechnungseingangsplattformen des Bundes	6
Weberfassung der Rechnung	6
Upload der Rechnung	6
Übertragung per De-Mail oder E-Mail	7
Übertragung per Webservice via Peppol	7
Anhang	8
Entscheidungshilfe zur Auswahl eines Übertragungskanals	8

Hintergrund

Die Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) stellt für die öffentliche Verwaltung in Deutschland einen entscheidenden Schritt zum Ausbau des E-Governments dar. Neben der Digitalisierung von Geschäftsdokumenten ermöglicht die elektronische Vorgangsbearbeitung eine Standardisierung und (Teil-)Automatisierung von Prozessen.

Zielgruppe dieses Dokuments sind die Lieferanten bzw. Rechnungssteller der Bundesverwaltung. Die Broschüre beinhaltet Informationen über die Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen und über die Umsetzung der E-Rechnung in der Bundesverwaltung.

Rechtliche Grundlagen

Die am 26. Mai 2014 in Kraft getretene EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen verpflichtet alle öffentlichen Auftraggeber europaweiter Vergabeverfahren, E-Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, sind die Vorgaben der Richtlinie mit dem am 10. April 2017 veröffentlichten E-Rechnungsgesetz in nationales Recht für Bundesbehörden umgesetzt worden. In den Bundesländern ist der elektronische Rechnungsaustausch eigenständig geregelt: Wann eine Annahmepflicht für Behörden und ob eine Rechnungsstellungspflicht für Lieferanten/Dienstleister besteht, ist in den entsprechenden Umsetzungsakten definiert. Die Koordinierungsstelle für IT-Standards fasst den Umsetzungsstand der Länder zusammen und stellt diesen über die Seite www.xoev.de/de/xrechnung zur Verfügung.

Für oberste Bundesbehörden und Verfassungsorgane sieht das E-Rechnungsgesetz eine Umsetzung der Vorgaben bis zum 27. November 2018 vor. Die Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung haben als sogenannte subzentrale öffentliche Auftraggeber eine um ein Jahr verlängerte Umsetzungsfrist, die am 27. November 2019 endete.

Zunächst umfassen die gesetzlichen Vorgaben primär den Empfang und die Weiterverarbeitung von E-Rechnungen. Darüber hinaus enthält die Richtlinie eine Maßgabe, dass mit der Umsetzung gleichzeitig eine Verwaltungsvereinfachung durch eine medienbruchfreie elektronische Verarbeitung einhergehen soll.

Mit dem Beschluss der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (E-RechV) vom 6. September 2017 hat das Bundeskabinett die Vorgaben der EU-Richtlinie konkretisiert und darüber hinaus auch Rechnungssteller in die Pflicht genommen, ab dem 27. November 2020 E-Rechnungen zu übermitteln. Ausnahmen von dieser Verpflichtung bilden gemäß § 3 Abs. 3 E-RechV Direktaufträge bis zu einem Auftragswert in Höhe von 1.000 €, geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten und bestimmte Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes bzw. sonstige Beschaffungen im Ausland.

Die Verordnung formuliert zudem Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell, das grundsätzlich dem Datenaustauschstandard XRechnung oder einem anderen, zur Europäischen Norm EN 16931 konformen Standard entsprechen muss. Auch muss eine Rechnung in Ergänzung zu den umsatzsteuerrechtlichen Bestandteilen (gem. § 14 UStG) weitere Inhaltselemente enthalten. Diese werden im Abschnitt „Umsetzung in der Bundesverwaltung“ beschrieben.

Für die Übermittlung schreibt die E-RechV die Nutzung des Verwaltungsportals des Bundes vor. Dies gilt sowohl für Rechnungssteller als auch für Rechnungsempfänger. Die hierbei geschaffenen Übertragungskanäle werden im Folgenden beschrieben.

Nutzen der elektronischen Rechnung

Durch die E-Rechnung können sowohl auf Seiten der Rechnungssteller, als auch auf Seiten der Rechnungsempfänger Vorteile gegenüber der papierbasierten Rechnungsstellung und Verarbeitung erzielt werden.

Der Prozess der Rechnungsstellung an verschiedene Bundesbehörden wird durch die Nutzung der Zentralen Rechnungseingangsplattformen ZRE und OZGRE für den Rechnungssteller grundsätzlich vereinfacht. Nach einmaliger Registrierung können Rechnungen über die Plattformen an sämtliche Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung übermittelt werden und es sind keine bilateralen Vereinbarungen, wie bspw. bei EDI-Verfahren, notwendig.

Unternehmen mit einem hohen Rechnungsvolumen können signifikante Einsparungen durch den Entfall von Druck und postalischem Versand einer Rechnung realisieren. Für die Rechnungssteller ergeben sich zudem Chancen, eine Umstellung auf E-Rechnung zu nutzen, um auch weitere Prozesse im Rechnungswesen zu digitalisieren bzw. zu optimieren.

Mit Blick auf die Rechnungsbearbeitung in den Behörden konnte gezeigt werden, dass durch die Minimierung der Transportzeiten sowie den Wegfall ganzer Arbeitsschritte eine Verkürzung der Durchlaufzeit einer Rechnung zu erzielen ist. Dies ermöglicht eine schnellere Zahlung und führt folglich zu einer Liquiditätsverbesserung auf Seiten des Rechnungsstellers. Aufgrund der vorgesehenen Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung und der daraus resultierenden Möglichkeit der medienbruchfreien Weiterverarbeitung ergeben sich erhebliche

Einsparpotenziale für die Bundesverwaltung. Neben den potenziellen Einsparungen können durch die Einführung der E-Rechnung bzw. durch die Digitalisierung der Rechnungsverarbeitung darüber hinaus qualitative Mehrwerte erzeugt werden. So erhöht ein durchgängig elektronischer Prozess die Transparenz und Nachvollziehbarkeit innerhalb der Organisation.

Infobox: Vorteile der E-Rechnung

Vorteile für Rechnungssteller:

- Vereinfachte Rechnungsstellung
- Verkürzte Durchlaufzeiten
- Einsparpotenziale im Rechnungsversand

Vorteile für Rechnungsempfänger:

- Optimierung der Rechnungsverarbeitung
- Steigerung der Datenqualität
- Einsparpotenziale in der Rechnungsverarbeitung
- Ermöglichung von dezentraler Rechnungsbearbeitung

Der elektronische Datensatz ermöglicht ein automatisiertes Einlesen der Rechnungsdaten in das verwendete HKR-Verfahren, wodurch ein manuelles Abtippen oder ein Auslesen einer Rechnung mittels Texterkennungs-Software entfällt. Bedingt durch eine verringerte Fehleranfälligkeit bei der Datenerfassung ist mit einer höheren Datenqualität zu rechnen. Die E-Rechnung erleichtert insbesondere die ortsunabhängige Erledigung sowie Vertretung von Aufgaben und beschleunigt die Abläufe der Rechnungsbearbeitung.

Umsetzung in der Bundesverwaltung

Eine E_Rechnung im Sinne der EU-Richtlinie EN-16931 ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, welches eine automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht. Folglich muss eine E-Rechnung alle relevanten Daten in einem strukturierten Format bereitstellen.

Eine Bilddatei, ein PDF ohne integrierten Datensatz oder eine eingescannte Papierrechnung erfüllen diese Anforderungen nicht und stellen somit per Definition keine E-Rechnung dar.

Standard XRechnung

Der im Rahmen eines Steuerungsprojekts zwischen Bund und Ländern entwickelte Standard XRechnung ist eine nationale Ausgestaltung der Europäischen Norm EN 16931 und wird sowohl vom Bund als auch von den Ländern getragen. Als reines Datenformat konzipiert, ermöglicht XRechnung, dass Rechnungsdaten direkt und ohne Medienbruch in die verarbeitenden Systeme importiert werden können. Der strukturierte XML-Datensatz dient somit in erster Linie der maschinellen Lesbarkeit. Durch den Einsatz von Anzeigeprogrammen kann der XML-Datensatz für den Menschen lesbar dargestellt werden.

XRechnung soll den Umgang mit elektronischen Rechnungen in der öffentlichen Verwaltung vereinheitlichen. Es handelt sich um einen offenen, unentgeltlichen und zukunftssicheren Standard, der durch die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) betrieben wird. Im elektronischen Rechnungsaustausch kann auch ein anderer Standard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der Europäischen Norm, den Nutzungsbedingungen der Rechnungseingangsplattformen und der E-RechV des Bundes ent-

spricht. Alle Informationen über den Standard XRechnung sind bei der KoSIT unter www.xoev.de/de/xrechnung abrufbar.

Infobox: Inhalte einer elektronischen Rechnung

Eine E-Rechnung hat gemäß § 5 E-Rechnungs-Verordnung des Bundes neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen (vgl. hierzu § 14 UStG) mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- die Leitweg-Identifikationsnummer (Leitweg-ID) des Rechnungsempfängers
- die geltenden Zahlungsbedingungen (alternativ ein Fälligkeitsdatum)
- die Bankverbindungsdaten des Rechnungsstellers
- eine De-Mail-Adresse oder eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

Zusätzlich muss eine E-Rechnung folgende Angaben enthalten, wenn diese dem Rechnungssteller bei Beauftragung durch den Auftraggeber übermittelt wurden:

- eine Bestellnummer
- eine Lieferantenummer

Für jede dieser zusätzlichen Angaben ist ein bestimmtes Datenfeld vorgesehen. Auftraggeber und Auftragnehmer können weitere Rechnungsinhalte vertraglich festlegen.

Infobox: Leitweg-Identifikationsnummer

Die Leitweg-ID ist eine eindeutige Kennungsnummer der angeschlossenen öffentlichen Auftraggeber. Sie ermöglicht eine genaue Adressierung einer E-Rech-

nung an eine Behörde und die automatische Weiterleitung innerhalb der Plattformen.

Bei der Bestellung teilt der Auftraggeber dem Rechnungssteller die Leitweg-ID mit. Zudem kann diese jederzeit in der Plattform zentral eingesehen werden.

Die Rechnungseingangsplattformen des Bundes

Im Rahmen der Umsetzung hat der Bund für die Bundesverwaltung zwei elektronische Eingangswege für E-Rechnungen eingerichtet:

- die Zentrale Rechnungseingangsplattform (ZRE)
- und
- die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE).

Bei der Auftragserteilung wird dem Lieferanten bzw. dem Rechnungssteller mitgeteilt, über welche Plattform bzw. welche Eingangskanäle E-Rechnungen empfangen werden können. Es gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen.

Die ZRE und OZG-RE stellen das Bindeglied zwischen Rechnungsstellern und der Bundesverwaltung dar. Sie sind abrufbar unter:

ZRE: <https://xrechnung.bund.de>

OZG-RE: <https://xrechnung-bdr.de>

Für die Nutzung der Plattformen ist die einmalige Registrierung des Rechnungsstellers erforderlich. In diesem Zuge kann der Rechnungssteller auch die von ihm bevorzugten Übertragungskanäle auswählen und im System hinterlegen.

Dem Rechnungssteller stehen im Rahmen der Nutzung der Plattformen fünf Übertragungskanäle für Rechnungen zur Verfügung:

- Weberfassung (Verfügbar)

- Upload (Verfügbar)
- E-Mail (Verfügbar)
- Webservice via Peppol (verfügbar)
- De-Mail (zukünftig verfügbar)

Die Anforderungen und Vorteile der Nutzung der einzelnen Kanäle werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Weberfassung der Rechnung

Die Weberfassung bietet sich insbesondere für Unternehmen mit einem geringen Rechnungsvolumen an, die entweder keine Software im Rechnungsausgang verwenden oder deren im Einsatz befindliche Software die Erstellung elektronischer Rechnungen gemäß EU-Norm nicht unterstützt.

Die Rechnungsdaten werden manuell vom Rechnungssteller in eine Eingabemaske der Plattformen übertragen und anschließend an den Empfänger übermittelt. Dem Rechnungssteller wird zu Archivierungszwecken die valide E-Rechnung im XML-Format zum Download bereitgestellt.

Hinweis: Die Plattformen stellen kein revisionssicheres Archiv für den Rechnungssteller bereit. Es ist verpflichtend, dass die erzeugte E-Rechnung im XML-Format beim Lieferanten bzw. Rechnungssteller archiviert wird.

Upload der Rechnung

Der Upload einer Rechnung ist für diejenigen Rechnungssteller relevant, die eine E-Rechnung gemäß EU-Norm erstellen, jedoch nicht über die angebotenen Übertragungskanäle versenden können oder wollen. Die Option zum manuellen Upload einer Rechnung bedarf der Registrierung und Freischaltung des Übertragungskanals.

Übertragung per De-Mail oder E-Mail

Die Übertragungskanäle De-Mail und E-Mail setzen jeweils voraus, dass der Rechnungssteller mit seiner Software eine valide E-Rechnung generieren kann.

Nach der Freischaltung der Übertragungskanäle De-Mail oder E-Mail wird dem Rechnungssteller die für den Versand zu verwendende Adresse für den Rechnungsversand mitgeteilt. Zudem ist die Hinterlegung einer Versandadresse notwendig, da nur Nachrichten von zuvor erfassten Absendern berücksichtigt werden können.

Übertragung per Webservice via Peppol

Beide Plattformen bieten als weiteren Übertragungskanal die Möglichkeit, zum Rechnungsversand aus der erstellenden Software mittels Webservice und Übertragung über das Peppol Netzwerk. Die Einreichung von E-Rechnungen über Peppol ist grundsätzlich auf drei verschiedene Varianten möglich:

1. Die Nutzung eines bestehenden Peppol Service Providers (kostenpflichtig)
2. Die Nutzung des Webservice via Peppol des Bundes (kostenlos)
3. Eine kostenpflichtige Mitgliedschaft bei OpenPEPPOL und der Aufbau eines eigenen Peppol Access Points

Um den Status per Peppol eingereichter Rechnungen nachvollziehen zu können, muss der Eingangskanal Peppol im Nutzerkonto der ZRE freigeschaltet und die zum Versenden der Rechnungen genutzte Peppol Participant ID hinterlegt werden.

Infobox: Exkurs Peppol

Peppol ("Pan-European Public Procurement OnLine") definiert einen Standard zum sicheren Austausch von Dokumenten zwischen unterschiedlichen Systemen. Durch einheitliche Prozesse, eine einheitliche "Business Sprache" und technische

Spezifikationen wird eine Interoperabilität gewährleistet, die für die elektronische Abwicklung von Einkaufs-, Lieferanten- oder Angebotsprozessen zwischen Unternehmen und Behörden notwendig ist.

Technisch basiert Peppol auf dem sogenannten "Vier-Ecken-Modell". Durch die Anbindung an einen beliebigen Zugangspunkt (Access Point) kann sich ein Rechnungssender an das Netzwerk anschließen und mit allen anderen Teilnehmern kommunizieren. Der Sender bildet die erste Ecke im Modell. Für alle Parteien im Netzwerk gilt das gleiche Prinzip: somit wird der potenzielle Empfänger einer Nachricht zu einer weiteren Ecke. Auch der Empfänger muss an einen Access Point angebunden sein. Die beiden Access Points stellen die übrigen Ecken dar und sind für den sicheren Transport der Informationen zuständig.

Eine Liste aller Access Points kann auf der offiziellen Website von Peppol unter <https://peppol.eu> eingesehen werden.

Anhang

Entscheidungshilfe zur Auswahl eines Übertragungskanals

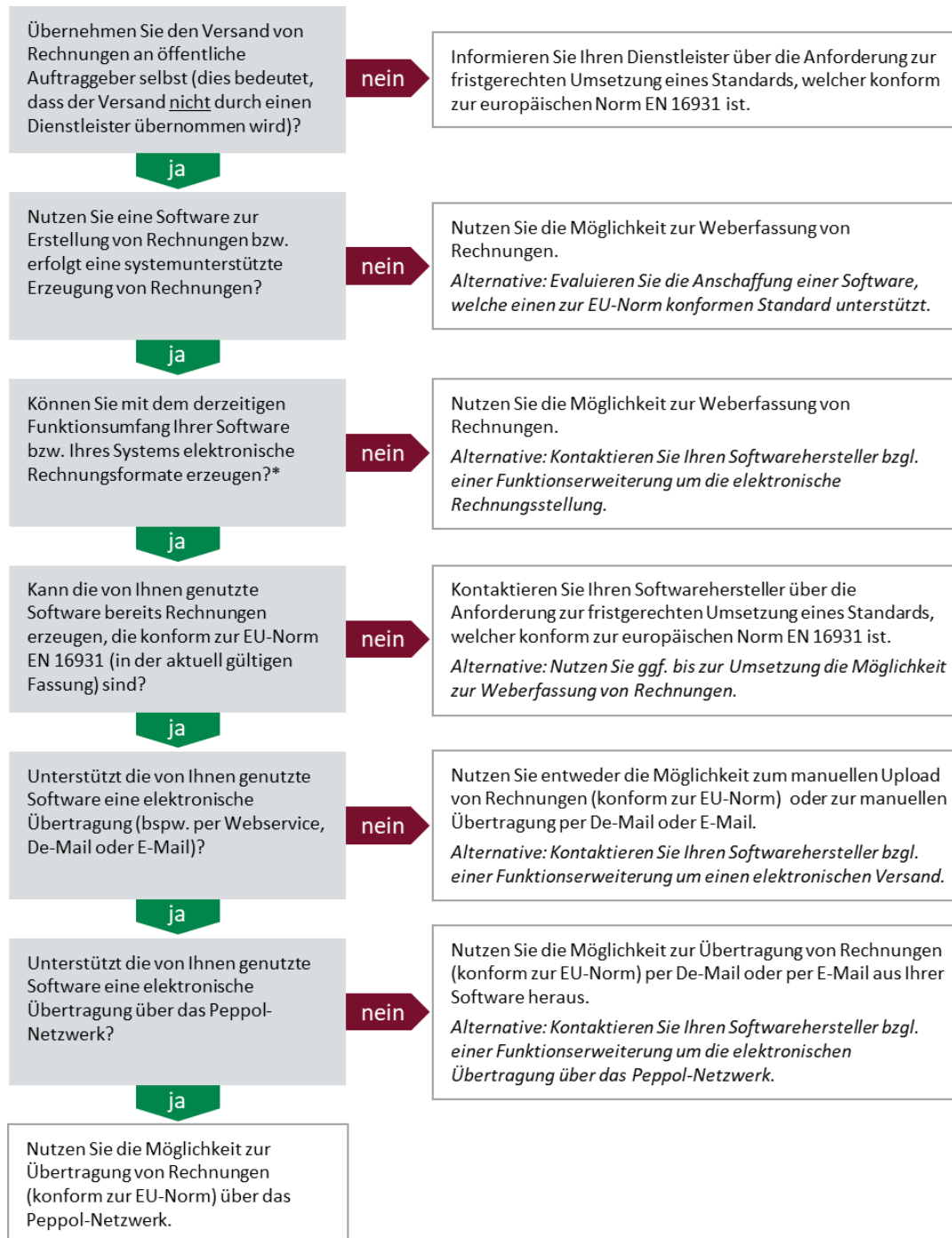


Abbildung 1: Entscheidungshilfe zur Auswahl eines Übertragungskanals

* Hiermit sind Dateiformate gemeint, die strukturierte Rechnungsdaten enthalten.